AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

29. Jahrgang | Wittmund, den 30. September 2008 | Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2006 49

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Stadt Wittmund 49

Bekanntmachung der Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Am Linienweg - Erweiterung“ der Gemeinde Westerholt 50

Hinweisbekanntmachung zur geänderten Tagesordnung der 17. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ 50

1. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung über die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund 50

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2008 52

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2006

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 25.08.2008 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2006 wird beschlossen.

Der Jahresabschluss der Kurzzeitpflegeeinrichtung beim Krankenhaus Wittmund wird beschlossen. Der Jahresfehlbetrag 2006 in Höhe von 59.506,40 EUR ist vollständig aus Haushaltsmitteln des Landkreises abzudecken. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2009 bereitzustellen.

Der Liquidationsjahresabschluss per 31.12.2005 des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf wird beschlossen. Das aus der Auflösung der Einrichtung verbliebene Restkapital in Höhe von 8.011,95 EUR wird vom Landkreis Wittmund vereinnahmt.

Dem Landrat wird gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich des Abschlusses der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Krankenhaus Wittmund mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2006, die Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Liquidationsjahresabschluss per 31.12.2005 des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf liegen in der Zeit vom 01.10.2008 bis einschließlich 10.10.2008 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 08.09.2008

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 07.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigen der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Stadt Wittmund vom 17.10.2000, zuletzt geändert am 25.03.2003, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 – Geltungsbereich –, letzter Absatz, wird wie folgt geändert:

Für Grundstücke, für die laut der anliegenden Pläne ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch vorgesehen ist, wird die Abwasserbeseitigungspflicht bis zur Herstellung eines Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserkanalisation auf die Grundstückseigentümer übertragen, längstens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die öffentliche Kanalisation nach dieser Satzung fertiggestellt werden soll. Als Fertigstellungsjahr gilt das in der Legende zum Detailplan angegebene Kalenderjahr. Sofern die Kanalisationsmaßnahmen einer Ortschaft über zwei Jahre geplant sind, gilt das Ende des letzten Kalenderjahres.

§ 2

Im § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „im“ durch „in“ ersetzt.

§ 3

Im § 5 Abs. 1 werden nach „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2“ die Wörter „dieser Satzung“ eingefügt.

§ 4

Die Tabelle auf der Anlage „Legende zu den Detailplänen“ der Satzung wird geändert. Der Zeitplan wird wie folgt aktualisiert:

Die Kanalisation erfolgt für:

Ortschaft	im Jahre
Ardorf	2007/2008
Altfunnixsiel	2008
Neufunnixsiel	2009
Abens	2009
Burhafe	2008/2009
Updorf	2008

§ 5

Der Detailplan 4.05 Ardorf Teil II wird durch den neuen anliegenden Detailplan ausgetauscht.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 03. September 2008

Stadt Wittmund

(L.S.) **Claußen**
Bürgermeister

Hinweis:

1. Die wasserrechtliche Zustimmung gem. § 149 (5) NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Wittmund vom 25.08.2008 erteilt.
2. Der in § 5 der Satzung genannte Plan kann während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Wittmund, Zimmer 268, eingesehen werden.

Bekanntmachung
Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Am Linienweg - Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat am 05.09.2008 die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Am Linienweg - Erweiterung“ beschlossen.

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Am Linienweg - Erweiterung“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Gartenstraße 1, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem folgenden Lageplan zu ersehen:

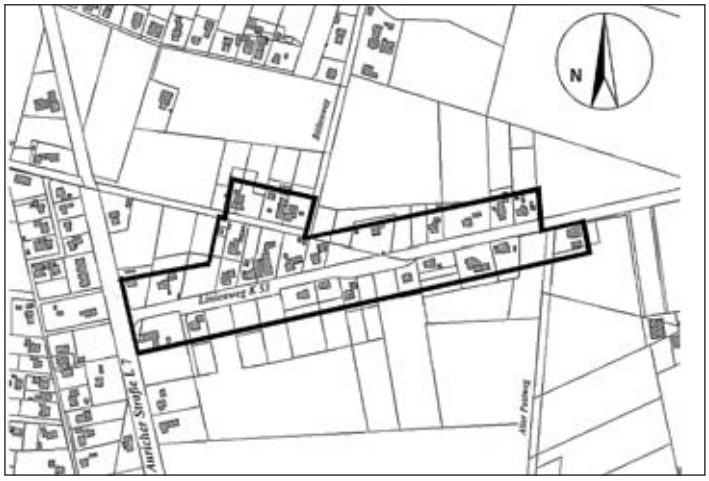

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Am Linienweg – Erweiterung“ rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Westerholt, 15.09.2008

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
Eilers

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung der geänderten Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der 17. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland -Wittmund“ erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 9 am 30.09.2008.

Jever, 30.09.2008

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

---

1. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung über die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dietrich Gabbey und den Geschäftsführer Lothar Arlinghaus

– nachstehend Zweckverband genannt –

und

die Stadt Delmenhorst

vertreten durch den Oberbürgermeister Patrick de La Lanne

– nachstehend Stadt genannt –

schließen folgende 1. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung über die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen vom 25.10/10.11.2004:

I.

Die Zweckvereinbarung über die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen vom 25.10/10.11.2004 wird wie folgt geändert.

1. Die Zweckvereinbarung über die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen erhält die Bezeichnung:

   „Zweckvereinbarung über die Behandlung von Restabfällen“

2. **Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:**

   Die Stadt Delmenhorst verfügt über keine eigenen Abfallvorbehandlungs- und Deponiekapazitäten. Durch Dienstleistungsvertrag vom 20.08.1997/10.05.2000 wurde daher die befristete Mitbenutzung der Zentraldeponie Klein Scheep/Wiefels zwischen dem Zweckverband und der Stadt vereinbart.

   In Abänderung dieses Vertrages wurde mit Datum vom 25.10./10.11.2004 durch die Zweckvereinbarung über die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen die Aufgabe der Ausschleusung, Vorbehandlung einschließlich Vorzerkleinerung und Verwertung der heizwertreichen Fraktion ab dem 01.06.2005 von der Stadt auf den Zweckverband übertragen.

   Um eine ordnungsgemäße, gesicherte und den rechtlichen Anforderungen an eine kommunale Zusammenarbeit entsprechende Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle zu gewährleisten, überträgt die Stadt nunmehr neben der bereits durch die Zweckvereinbarung vom 25.10./10.11.2004 erfolgten Aufgabenübertragung auch die Aufgabe der Behandlung und weiteren Entsorgung der der Stadt überlassenen Restabfälle aus privaten Haushaltungen sowie der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen einschließlich der damit verbundenen Hoheitsrechte i.S.d. § 5 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) auf den Zweckverband.

   Der Zweckverband verfügt auf seiner Deponie und in seiner mechanisch-biologischen Restabfallvorbehandlungsanlage über die erforderliche Behandlungskapazität. Die Parteien erklären ihren Willen, partnerschaftlich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen der Vertragspartner zusammenzuarbeiten, sich über alle vereinbarungsrelevanten Entwicklungen rechtzeitig und vollständig zu informieren und erforderlichenfalls einvernehmliche Lösungen zu finden.

3. **§ 1 wird wie folgt geändert:**

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Zweckverband übernimmt ab dem 01.06.2005 die Aufgabe der Ausschleusung, Vorbehandlung einschließlich Vorzerkleinerung und Verwertung der heizwertreichen Abfälle und ab dem In-Kraft-Treten dieser 1. Änderungsvereinbarung die Aufgabe der Behandlung und weiteren Entsorgung der der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassenden Restabfälle aus privaten Haushaltungen sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Von der Aufgabenübertragung nicht erfasst sind mineralische Abfälle (Bauschutt, Asbestzement, Erdaushub etc.), Klärschlamm, kompostierbare Abfälle sowie besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Aufgrund der Aufgabenübertragung ist die Stadt während der Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet, die Abfälle ausschließlich dem Zweckverband zu überlassen."

   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Vereinbarungsparteien gehen nach derzeitigem Kenntnisstand von einer unverbindlichen Menge von jährlich ca. 20.000 Mg Restabfall aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aus.“

4. **§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Der Zweckverband ist zur Abnahme der Abfälle aus dieser Vereinbarung auch für den Fall verpflichtet, dass aus betrieblichen oder technischen Gründen in der Abfallbehandlungsanlage Wiefels keine Verarbeitung möglich ist. Für diesen Fall sorgt der Zweckverband über den Ausfallverbund der Arbeitsgemeinschaft stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA) oder in anderer Weise für die Entsorgung der Abfälle der Stadt in einer anderen Entsorgungsanlage. Bis zu max. 5 Arbeitstagen je Kalenderjahr übernimmt der Zweckverband alle nachweislich entstehenden Mehrkosten z. B. für Logistik und Transport, Aufpreise bei der Entsorgung in einer Drittanlage usw. Für Ausfallzeiten ab dem 6. Arbeitstag und darüber hinaus wird im Einzelfall eine angemessene Entschädigung vereinbart, die sich an der Höhe der zusätzlich anfallenden Kosten orientiert. Sollte die Unmöglichkeit durch den Zweckverband zu vertreten sein, trägt dieser auch über den 5. Arbeitstag hinaus alle zusätzlich entstehenden Kosten.“

5. **Nach § 2 werden folgende §§ 3 und 4 eingefügt:**

„§ 3 Zuständigkeit, Entsorgungspflicht

(1) Durch die Übertragung der Aufgabe der Behandlung und weiteren Entsorgung der der Stadt überlassenen Restabfälle aus privaten Haushaltungen sowie der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf den Zweckverband wird die Stadt gemäß § 5 NKomZG von ihrer Entsorgungspflicht frei. Der Zweckverband tritt insoweit in die Stellung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein. Die Stadt bleibt öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns der Abfälle einschließlich der Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen und sonstigen durch die Stadt festgelegten Übergabestellen. Dem Zweckverband wird auch die Befugnis übertragen, gegenüber der Stadt als Abfallbesitzerin Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Insbesondere überträgt die Stadt insoweit alle mit der übertragenen Aufgabe verbundenen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband. Der Zweckverband ist berechtigt, nach Maßgabe der für die Stadt geltenden Abgabengesetze Gebühren und Beiträge zu erheben und Kostenerstattungen zu verlangen. Von der übernommenen Rechtssetzungsbefugnis darf der Zweckverband nur mit einer in jedem Einzelfall zu erteilenden Zustimmung der Stadt Gebrauch machen.

(2) Im Übrigen bleibt die Stadt für ihr Gebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG).

(3) Für die gesamten aus dem Stadtgebiet Delmenhorst gelieferten Abfälle nach § 1 Abs. 1 ist die Stadt gegenüber dem Zweckverband verantwortlich.

§ 4 Abfallumschlag, -transport, Verwiegung

(1) Die Anlieferung der Abfälle aus dem Stadtgebiet Delmenhorst zum Abfallwirtschaftszentrum Wiefels obliegt der Stadt. Sie kann sich hierzu der von ihr beauftragten Unternehmen (Dritter im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) bedienen. Die Stadt teilt dem Zweckverband die von ihr beauftragten Unternehmen schriftlich mit.

(2) Die Benutzungsordnung des Abfallwirtschaftszentrums Wiefels in ihrer jeweiligen Fassung ist bei der Anlieferung zu beachten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(3) Folgende Anlieferzeiten werden vereinbart: Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Änderungen bei den Anlieferungszeiten sind einvernehmlich zu regeln.

(4) Sämtliche von der Stadt angelieferten Abfälle sind in Wiefels zu verwiegen. Die Wiegeergebnisse werden EDV-mäßig erfasst und der Stadt zweimal im Monat entsprechend der Rechnungsstellung gemäß § 3 der Entschädigungsvereinbarung mitgeteilt.

(5) Die von der Stadt beim Zweckverband angelieferten Abfälle werden seitens des Zweckverbandes bei der Eingangswiegung einer Sichtkontrolle unterzogen. Eine weitere Sichtkontrolle erfolgt beim Abkippen der angelieferten Abfälle auf dem Gelände der MBA Wiefels. Sofern bei den Sichtkontrollen besonders überwachungsbedürftige Abfälle gefunden werden, werden diese durch den Zweckverband abgetrennt und fachgerecht entsorgt. Die hierfür entstehenden Entsorgungskosten trägt die Stadt nach Kostennachweis."

6. **Der bisherige § 3 wird zu § 5 und der bisherige § 5 wird zu § 9.**

7. **Der bisherige § 4 wird zu § 7 und wie folgt geändert:**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt für die Aufgabe der Ausschleusung, Vorbehandlung einschließlich Vorzerkleinerung und Verwertung der heizwertreichen Abfälle am 01.06.2005 und für die Aufgabe der Behandlung und weiteren Entsorgung der der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassenden Restabfälle aus privaten Haushaltungen sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ab dem In-Kraft-Treten der 1. Änderungsvereinbarung und endet am 31.12.2020.“

8. **Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:**

„§ 6 Vereinbarungsverstöße, Haftung, Forderungen

(1) Wenn ein Vertragspartner schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, ist er dem anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Die Stadt haftet für alle Abfallanlieferungen vollumfänglich bis zur Beendigung des Abkippvorganges in den Anlagen des Zweckverbandes."

9. **Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:**

„§ 8 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(3) An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Willen der Vereinbarungsparteien, dem Sinn und Zweck der wegfallenden Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt."

II.

Diese 1. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung über die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen vom 25.10./l 0.11.2004 bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

III.

Mit In-Kraft-Treten dieser 1. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung über die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen vom 25.10/10.11.2004 tritt der Vertrag über die befristete Mitbenutzung der Zentraldeponie Klein Scheep/Wiefels durch die Stadt Delmenhorst vom 20.8.1997/10.05.2000 außer Kraft.

Wiefels, den 02.06.2008 — Delmenhorst, den 27.05.2008

Dietrich Gabbey
Verbandsvorsitzender

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

Lothar Arlinghaus
Geschäftsführer

Genehmigung

Gem. § 5 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 a) des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund in der Sitzung vom 19.02.2008 und vom Rat der Stadt Delmenhorst in der Sitzung vom 22.05.2008 beschlossene 1. Änderungsvereinbarung der Zweckvereinbarung über die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen genehmigt.

Hannover, den 02.09.2008

Niedersächsisches Ministerium
Für Inneres, Sport und Integration
32.2 - 01610/5037
Im Auftrage
Bühre

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 31. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	5.394.000 EUR
in der Ausgabe auf	5.394.000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.875.000 EUR
in der Ausgabe auf	1.875.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 130.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 42,00 v.H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 31. März 2008

(L.S.) **Samtgemeinde Holtriem**
Dirks
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 76 Abs. 2 und 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 21. August 2008 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 06. bis 14. Oktober 2008 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
SG-Bürgermeister

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.